



Hinweise zu Prüfdokumenten der vom ASTRA anerkannten Prüfstellen (APS) und Zuständigkeiten im Prüf- und Zulassungsprozess

O392-0361

Das vorliegende Dokument stellt einen Auszug aus dem Dokument «Anforderungen an Prüfdokumente der vom ASTRA anerkannten Prüfstellen (APS) und Zuständigkeiten im Prüf- und Zulassungsprozess» dar. Es enthält dabei die für Dritte massgebenden Informationen.

1. Einleitung

Als Grundsatz gilt, dass der Vollzug des Strassenverkehrsrechts in der Schweiz in die Kompetenz der Kantone fällt. Diese treffen die dafür notwendigen Massnahmen, bezeichnen die zuständigen kantonalen Behörden und sind für die Kontrolle und Durchsetzung der geltenden Vorschriften verantwortlich.

2. Abkürzungen

Die verwendeten Abkürzungen in diesem Dokument haben folgende Bedeutung:

ASTRA	Bundesamt für Strassen
APS	vom ASTRA anerkannte Prüfstelle
EG	Europäische Gemeinschaft
MFK	Motorfahrzeugkontrolle ⇔ Zulassungsbehörde
StVA	Strassenverkehrsamt ⇔ Zulassungsbehörde
SVG	Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
TG	Schweizerische Fahrzeug-Typengenehmigung (Art. 12 SVG)
TGV	Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (SR 741.511)
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41)

3. Erläuterungen von Begriffen im Sinne dieses Dokuments

Anbau: Ergänzen von einem oder mehreren Bauteilen an typengenehmigten und/oder bereits zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen.

Anbauprüfung: Prüfung eines Bauteils in Bezug auf das Zusammenspiel mit dem Fahrzeug. (Funktionalität: Funktioniert das Bauteil am entsprechenden Fahrzeug? Betriebssicherheit: Ist die Betriebssicherheit gewährleistet? usw.). Zudem ist die Einflussnahme auf weitere Komponenten respektive Vorschriften wie z. B. passive Sicherheit, Emissionen zu prüfen und zu beurteilen.

Bauteileprüfung: Prüfung eines einzelnen Bauteils. Sie umfasst die Betriebssicherheit in Bezug auf dessen Konstruktion, Festigkeit, Eignung usw.

Bestätigung: Das von einer APS ausgestellte Dokument, mit dem eine oder verschiedene Eigenschaften eines definierten Fahrzeugs, Fahrzeugsystems, Fahrzeugteils oder Ausrüstungsgegenstands zugesichert werden (z. B. auf der Basis einer vorhandenen Genehmigung oder einer im Original vorliegenden Eignungserklärung des Herstellers).

Eignungserklärung: Ein vom Hersteller abgegebenes Dokument, mit dem bestätigt wird, dass sich ein Produkt (Fahrzeugsystem, Fahrzeugteil oder Ausrüstungsgegenstand) für die Verwendung am bezeichneten Fahrzeug eignet.

Garantie des Umbauers: Liegt für ein umgebautes Fahrzeug keine Garantie nach Artikel 41 Absatz 2 VTS vor oder ist die ursprüngliche Garantie als Folge des Umbaus nicht mehr gültig, kann der Umbauer diese Garantie abgeben, wenn ein Bericht einer APS die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt.

Ein Bericht einer APS, welche die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt, ist ebenfalls notwendig, wenn dies nach VTS erforderlich ist oder wenn es in den asa Richtlinien verlangt wird.

Konformitätsbeglaubigung: Schriftlicher Nachweis einer APS nach Anhang 2 TGV aufgrund eines Prüfberichts einer ausländischen Prüfstelle, dass ein Gegenstand den schweizerischen Vorschriften entspricht.

Konformitätsbewertung: Schriftlicher Nachweis einer APS nach Anhang 2 TGV aufgrund eigener Prüfungen, dass ein Gegenstand den schweizerischen Vorschriften entspricht.

Prüfbericht: Die von einer Prüfstelle ausgestellte Dokumentation. Der Prüfbericht muss auf das geprüfte bzw. gemessene Fahrzeug (Fahrgestellnummer) bezogen sein und die entsprechenden Normen (z.B. Grundrichtlinie und Stand der angewendeten Fassungen) sowie die Messresultate enthalten. Anerkannt werden (abgesehen von Prüfberichten betr. Geräusch und Abgas) nur Prüfberichte von Prüfstellen, die in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind.

Gemäss den „Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung“ des ASTRA vom 27.02.2014 werden bei der Zulassung von Einzelfahrzeugen Prüfberichte von direkt am Fahrzeug durchgeführten Messungen als Nachweis über die Einhaltung der Geräusch- und Abgasvorschriften anerkannt, sofern die Prüfberichte von einer ausländischen, für entsprechende EG- bzw. ECE-Prüfungen behördlich ermächtigten Prüfstelle ausgestellt wurden. Als behördlich ermächtigt gelten Prüfstellen, aufgrund derer Prüfberichte die ausländische Behörde Typengenehmigungen ausstellt.

Andere Prüfberichte als erwähnt können bei der Erstellung von Konformitätserklärungen oder Konformitätsbeglaubigungen mitberücksichtigt werden.

Umbau: Ändern von einem oder mehreren Bauteilen an typengenehmigten und/oder bereits zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen.

Umbaubestätigung: Vom Umbauer abgegebenes Dokument, womit bestätigt wird, dass die verwendeten Teile nach den Bestimmungen des Teileherstellers fachgerecht montiert wurden und allenfalls notwendige Einstellungen wie z. B. Lenkgeometrie vorgenommen wurden. Auf der Umbaubestätigung ist die Originalunterschrift des Umbauers erforderlich.

Umbauer: Die Personen, Stellen oder Firmen, die im Gegensatz zum Hersteller nicht für alle Belange des Typengenehmigungsverfahrens oder für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich sind. Sie führen u. a. folgende Arbeiten aus:

- Einbau zusätzlicher Achsen in schwere Motorwagen
- Anbringen von anderen Aufbauten
- Ändern von Fahrgestellen oder selbsttragenden Karosserien
- Ändern von Bremsanlagen
- Ändern von bestehenden Aufbauten
- Verändern der Motorleistung
- Verändern der Höchstgeschwindigkeit
- Ändern von Fahrwerkabstimmungen
- Ändern der Innenausstattung
- Anbringen von nicht für das betreffende Fahrzeug typengenehmigten Rädern

Zulassungsbehörde: Die für die Verkehrszulassung / Fahrzeugprüfung zuständige Stelle (z. B. StVA, MFK) gemäss Artikel 106 Absatz 2 SVG.

4. Grundlagen

Die erstellten **Prüfberichte** oder **Konformitätsbewertungen und -belaubigungen** (kurz «Konf-B») haben eine erhebliche Wichtigkeit, da sie eine Grundlage für die Erstellung von TG sowie die Zulassung von Fahrzeugen darstellen.

Alle anderen Dokumente (siehe 3. Erläuterungen von Begriffen im Sinne dieses Dokuments) können mitberücksichtigt werden, sie haben jedoch keine verpflichtende Bedeutung. Im Weiteren können die Konf-B oder im Einzelfall Prüfberichte als Nachweis für die Vorschriftskonformität eines Fahrzeugs oder als Nachweis für die Eignung eines Bauteils für die vorgesehene Verwendung herangezogen werden.

Prüfverfahren aus Aufträgen sind Eigentum der Prüfstellen. Auf Antrag, wie z. B. bei gerichtlichen Anfragen, müssen die Prüfstellen sowohl dem ASTRA als auch den Zulassungsbehörden Einblick in Prüfunterlagen und Messergebnisse gewähren.

4.1. Einzelprüfung

Einzelprüfungen werden benötigt, wenn an einem Fahrzeug ein **einmaliger** Umbau vorgenommen wird, der die Prüfmöglichkeiten der Zulassungsbehörden übersteigt. Der Umbau muss im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der VTS erfolgen. Vor der Weiterverwendung muss das Fahrzeug bei der zuständigen Zulassungsstelle gemeldet und geprüft werden. Als Grundlage dient eine Umbaubestätigung (sofern erforderlich) und der dazugehörige Prüfbericht. Die vom Umbauer abgegebene Umbaubestätigung attestiert, dass die verwendeten Teile fachgerecht und gemäss den Prüfunterlagen montiert wurden.

4.2. Serienprüfung

Grundsätzlich werden zwei Arten von Serienprüfungen unterschieden:

- **Prüfberichte (als Grundlage für TG):**
Aus dem Prüfbericht muss hervorgehen, ob z. B. nur eine Bauteilprüfung oder auch eine Anbauprüfung erfolgt ist. Relevante Prüfnormen müssen erwähnt werden, z. B. Änderung der Fahrzeugfront einschliesslich Materialprüfung (= Bauteil) und Fussgängerschutzprüfung (= Anbau).
- **Konformitätsbewertung oder -beglaubigung:**
Aus der Konformitätsbewertung oder -beglaubigung müssen die angewendeten, relevanten Prüfnormen ersichtlich sein und es soll klar deklariert werden, dass das Fahrzeug auch nach dem Umbau die geltenden Vorschriften erfüllt und betriebssicher ist.

4.3. Identifizierung

Die Identifizierung der Bauteile oder des Umbaus muss eindeutig und klar sein. Eine Farbe am Bauteil, eine Abbildung oder eine Masszeichnung alleine genügen nicht als Identifizierung. Die Identifikation des Gegenstands bzw. des Bauteils muss mittels unverwischbaren Zeichen möglich und fälschungssicher sein.

4.4. Weitere Vorgaben

Änderungen, die an einem Fahrzeug vorgenommen werden, müssen eindeutig mit dem Dokument in Verbindung gebracht werden können, auf dem die Abweichung zum genehmigten Fahrzeug (z. B. TG) beschrieben ist. Zu diesem Zweck soll das Dokument eine Referenz zum Fahrzeug erhalten, z. B. zur Fahrgestellnummer.

Betreffend Unterschriften gilt Folgendes:

Prüfberichte	Grundlage für die Erstellung einer TG (ASTRA) oder für Einzelzulassungen von Fahrzeugen – Unterschrift nur von der APS erforderlich.
Konformitätsbeglaubigungen oder -bewertungen	Sowohl die APS als auch der Inhaber dieser Dokumente müssen die Konformitätsbeglaubigung bzw. -bewertung unterzeichnen.
Umbaubewilligung	Darauf muss zwingend eine Signatur des Umbauers und der APS sein. In speziellen Fällen (z. B. Umbaubewilligung beinhaltet einen Prüfbericht) kann auch der Bauteilhersteller unterzeichnen.

5. Dokumente

5.1. Inhalt und Gestaltung

Die Prüfberichte müssen zwingend vom Gesuchsteller beim ASTRA (Typengenehmigung) oder bei den Zulassungsbehörden (Fahrzeugeinzelzulassungen) eingereicht werden.

Der Gesuchsteller reicht immer die von der Prüfstelle unterzeichneten, lückenlos durchnummerierten bzw. gestempelten, definitiven Berichte ein. Bei ungenügender Qualität behalten sich das ASTRA oder die Zulassungsbehörden vor, Unterlagen nachzuverlangen. Es werden keine provisorischen Prüfberichte, Entwürfe oder Vorabdrucke akzeptiert.

5.1.1. Sprache

Es sind die Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch zulässig (gemäss Artikel 34b Absatz 4 VTS oder Artikel 16 Absatz 2 TGV).

6. Diverses

6.1. Erwartungen an Prüfstellen

Die Prüfstellen beraten die Kunden wie Importeure oder Hersteller. Das ASTRA und die Zulassungsbehörden erwarten, dass die Prüfstellen klar zwischen einer Einzelprüfung und dem Verfahren für eine Homologation unterscheiden und dies ihren Kunden auch dementsprechend erläutern.

6.2. Erwartungen an Kunden der APS

Die Kunden sollten eine Beschreibung ihres Vorhabens oder der geplanten Änderung der APS abgeben können. Auch Grundkenntnisse in Bezug auf die Zulassung werden vorausgesetzt. Bei Bedarf bieten die Prüfstellen ein umfassendes Paket an, welches auch Beratungsleistungen beinhaltet.

7. Anhang

Auf den nachfolgenden Formularen können durch die Zulassungsstellen Hinweise aufgeführt werden, die der APS dienen, den Prüfumfang zu bestimmen. Die Hinweise der StVA schliessen nicht aus, dass die APS Folgeprüfungen aufgrund von verbindenden Zusammenhängen ausführen muss, um die Konformität mit den geltenden Vorschriften zu prüfen.

Link Motorwagen	Motorfahrzeuge mit zwei Spuren : Fahrzeug der Klassen M, N und T sowie Leicht-, Klein und dreirädrige Motorfahrzeuge, mehrspurige Motorfahräder und Anhänger
Link Motorrad	Motorfahrzeuge mit einer Spur : Motorräder, Motorfahräder; beide Fahrzeugarten mit und ohne Seitenwagen